



# Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**5. Termin: Weitere Sachentscheidungs-  
voraussetzungen**

# Zulässigkeit der Klage



## I. Echte Prozessvoraussetzungen

- Prüfung von Amts wegen
- bei Fehlen: es erfolgt keine Klagezustellung und ein Prozessrechtsverhältnis wird nicht begründet

## II. Sachurteilsvoraussetzungen

- Prüfung von Amts wegen (vgl. § 56 ZPO)
- bei Fehlen: die Klage ist als unzulässig durch Prozessurteil abzuweisen

## III. Prozesshindernisse

- nur auf Rüge einer Partei hin zu prüfen (= auf Einrede)
- wird ein solches eingewandt und liegt es vor, so ist die Klage als unzulässig durch Prozessurteil abzuweisen

# Echte Prozessvoraussetzungen



## Echte Prozessvoraussetzungen

1. Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18– 20 GVG

2. Anwaltliche Vertretung soweit nötig, § 78 ZPO

3. Gerichtskostenvorschuss, § 12 GKG

4. (Ggf.) Erfolglose Güterverhandlung (§ 15a Abs. 1 EGZPO)

# Echte Prozessvoraussetzungen



## 1. Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18–20 GVG

- dieser unterliegen grundsätzlich alle sich in Deutschland befindlichen Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit → räumliche + persönliche Grenze der deutschen Gerichtsbarkeit
  - Ausnahmen: Exemtionen, so z.B. Exterritorialität

# Echte Prozessvoraussetzungen



## 2. Anwaltliche Vertretung soweit nötig, § 78 ZPO

**„Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“ (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO)**

- = Anwaltszwang, d.h. die Notwendigkeit der Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt
- Zweck: geordnete Rechtspflege sowie Schutz der Interessen der Prozessparteien

## 3. Gerichtskostenvorschuss, § 12 GKG

- die Klage soll nur nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden (§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG)
- Ausnahmen hiervon: Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 122 Abs. 1 ZPO) oder die in § 12 Abs. 2 GKG aufgeführten Fälle
- die Höhe der Gerichtskosten ist ein wichtiges Mittel zur Einflussnahme auf die Belastung der Gerichte, wobei zu hohe Kosten die Rechtsverfolgung für bestimmte Personengruppen ausschließen können

## **4. (Ggf.) erfolglose außergerichtliche Güteverhandlung (§ 15a Abs. 1 EGZPO)**

- § 15a Abs. 1 EGZPO räumt den Bundesländern das Recht ein, die Zulässigkeit der Klageerhebung von dem Versuch abhängig zu machen, die bestehende Streitigkeit einvernehmlich vor einer Gütestelle beizulegen

# Echte Prozessvoraussetzungen



- Zweck: Entlastung der Gerichte von Streitigkeiten mit geringer Bedeutung sowie Förderung einer Streitkultur, innerhalb derer der Rechtsfrieden mittels einvernehmlicher Lösungen hergestellt wird
- Nach § 15a Abs. 1 EGZPO dürfen die Bundesländer einen zwingenden Schlichtungsversuch in folgenden Fällen anordnen:
  - **vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert unter 750 €**
  - **bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten**
  - **Streitigkeiten über Ansprüche wegen bestimmter Ehrverletzungen**
  - **Streitigkeiten über Ansprüche aus dem AGG**



# Echte Prozessvoraussetzungen



- Zahlreiche Bundesländer haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, doch ist die hierdurch erhoffte Entlastung – vor allem in vermögensrechtlichen Streitigkeiten – oftmals nur gering spürbar
  - Brandenburg: Brandenburgisches Schlichtungsgesetz (BbgSchlG) vom 5.10.2000

# Sachurteilsvoraussetzungen



## Sachurteilsvoraussetzungen

### 1. Gerichtsbezogen

- a) Zivilrechtsweg, § 13 GVG
- b) Sachliche Zuständigkeit, §§ 23, 71 GVG
- c) Örtliche Zuständigkeit, §§ 12 ff. ZPO
- d) Funktionelle Zuständigkeit

### 2. Parteibezogen

- a) Parteifähigkeit, § 50 ZPO
- b) Prozessfähigkeit, § 51 ZPO
- c) Prozessführungsbefugnis (Prozessstandschaft)

### 3. Streitgegenstandsbezogen

- a) Ordnungsgemäße Klage, § 253 ZPO
- b) Keine anderweitige Rechtsabhängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO
- c) Keine entgegenstehende Rechtskraft, § 322 ZPO
- d) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis



## 1. Zivilrechtsweg, § 13 GVG

- der Zivilrechtsweg ist eröffnet, sofern nicht der Verwaltungsrechtsweg begründet ist oder durch Bundesrecht besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§ 13 GVG)
- bei fehlender Rechtswegzuständigkeit spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Gericht (§ 17a Abs. 2 GVG)

## 2. Sachliche Zuständigkeit, §§ 23, 23a, 71 GVG

- Bestimmung desjenigen Gerichts, welches innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz den jeweiligen Rechtsstreit zu entscheiden hat
- die §§ 23, 23a, 71 GVG regeln, ob nach der Art der betroffenen Streitsache das AG oder das LG in erster Instanz zuständig ist
  - vorrangige Sonderzuweisungen: § 23 Nr. 2 GVG, § 23a GVG, § 71 Abs. 2 GVG
  - ansonsten Zuweisung anhand des Werts des Streitgegenstands:
    - AG = 5.000 € oder weniger (§ 23 Nr. 1 ZPO)
    - LG = mehr als 5.000 € (§ 71 Abs. 1 GVG)

## 3. Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand), §§ 12 ff. ZPO

- regelt die Frage, welches der sachlich zuständigen Gerichte innerhalb eines bestimmten Bezirks den konkreten Fall zu entscheiden hat

### 1. Ausschließliche Gerichtsstände

- gehen anderen (nicht ausschließlichen) Gerichtsständen vor und eine vertragliche Vereinbarung über die Zuständigkeit ist nicht möglich
- müssen vom Gesetz als solche bezeichnet sein, wie etwa im Falle des Gerichtsstands für Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen (§ 29a ZPO)

## 2. Allgemeiner Gerichtsstand

- begründet die örtliche Zuständigkeit desjenigen Gerichts, bei welchem alle Klagen gegen eine Person anhängig gemacht werden können (vgl. § 12 ZPO)
- bestimmt sich anhand des Wohnsitzes (§ 13 ZPO), welcher in den §§ 7–11 BGB geregelt ist
- aus § 12 ZPO i.V.m. § 13 ZPO folgt: Klagen gegen eine Person sind grundsätzlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Wohnsitz des Beklagten liegt
  - ➔ „actor sequitur forum rei“ (= der Kläger folgt dem Gericht des Beklagten)

## 3. Besondere Gerichtsstände

- das ausschließliche Abstellen auf den allgemeinen Gerichtsstand kann jedoch zu unzumutbaren oder für den Kläger ungünstigen Ergebnissen führen
  - so ist etwa der Wohnsitz des Beklagten kein günstigerer Gerichtsstand, wenn der Prozess zu einem anderen Ort einen Bezug hat, z.B. einem Grundstück (§ 25 ZPO)
- das Gesetz stellt dem Kläger daher für bestimmte Ansprüche besondere Gerichtsstände zur Verfügung, die an eine besondere Sachverhaltsnähe anknüpfen
- diese treten neben den allgemeinen Gerichtsstand ➡ Wahlrecht des Klägers (§ 35 ZPO)
- besondere Gerichtsstände werden in der Regel als solche bezeichnet und finden sich insbesondere in den §§ 20 ff. ZPO

## 4. Funktionelle Zuständigkeit

- = Sammelbegriff für all jene Vorschriften, welche die verschiedenen Aufgaben der Rechtspflege in einem Prozess auf die unterschiedlichen Rechtspflegeorgane verteilen, abhängig von der Art der gerichtlichen Tätigkeit
  - ➔ Abgrenzung nach der zu erfüllenden Aufgabe

### 1. Instanzenzug

- das LG kann – im Gegensatz zum AG – je nach Funktion Gericht erster Instanz (§ 71 GVG) oder Rechtsmittel-gericht (§ 72 GVG) sein
  - das OLG und der BGH sind im Zivilprozess indes reine Rechtsmittelgerichte (§ 119 GVG bzw. § 133 GVG)



## 2. Organzuständigkeit

- Bestimmung, welches Rechtspflegeorgan der Organisationseinheit „Gericht“ mit welchen Rechtspflegeaufgaben betraut ist
  - etwa die Zuordnung der Aufgaben zwischen dem Einzelrichter, Rechtspflegern und Urkundsbeamten

## 1. Parteifähigkeit, § 50 ZPO

- hinsichtlich der Fähigkeit, als Partei in einem Prozess aufzutreten, besagt § 50 Abs. 1 ZPO:

„Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.“

- die prozessuale Seite der Rechtsfähigkeit ➔ ***wer Träger von Rechten und Pflichten ist, muss diese auch gegen andere geltend machen oder von anderen deswegen in Anspruch genommen werden können***

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- ist die Parteifähigkeit eines Beteiligten umstritten, so muss das Gericht hierüber gegebenenfalls durch Zwischenurteil (§ 280 ZPO) entscheiden
  - im Rahmen dieses Streites ist der Betroffene als parteifähig zu behandeln, da ansonsten die Frage nach der Parteifähigkeit gerichtlich nicht geklärt werden könnte
- das Fehlen der Parteifähigkeit führt zur Klageabweisung durch ein Prozessurteil
- **natürliche Personen:** nach § 1 BGB mit Vollendung der Geburt rechtsfähig und damit parteifähig

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- **juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts:** regelmäßig auch rechts- und folglich parteifähig
  - z.B. Gemeinden, rechtsfähige Vereine (§ 21 ff. BGB), GmbH (§ 13 GmbHG), Aktiengesellschaften (§ 1 AktG)
- **Personengesellschaften**
  - kraft gesetzlicher Anordnung parteifähig:

OHG	§ 124 Abs. 1 HGB
KG	§§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB
Partnerschaftsgesellschaft	§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- **nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB)**

- § 50 Abs. 2 ZPO stellt sie im Rechtsstreit rechtsfähigen Vereinen insoweit gleich können klagen und verklagt werden
- diese seit 2009 geltende Regelung ist das Ergebnis eines langwierigen Prozesses
  - früher waren nicht rechtsfähige Vereine nur passiv parteifähig, da man diesen und vor allem den aufstrebenden Gewerkschaften argwöhnisch gegenüberstand
  - infolge der den Gewerkschaften durch die Verfassung zugewiesenen Sonderrolle (Art. 9 Abs. 3 GG) wurde diesen durch den BGH bereits 1968 neben der passiven auch die aktive Parteifähigkeit zugestanden (BGH, Urteil vom 11.7.1968, VII ZR 63/66, NJW 1968 1830)

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat der BGH schließlich entschieden, dass nicht rechtsfähige Vereine (generell) aktiv parteifähig sind (BGH, Urteil vom 2.7.2007, II ZR 111/05, NJW 2008, 69)

- **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)**

- Rechtsfähigkeit (nur) insoweit anerkannt, wie sie im Rechtsverkehr als Außen-GbR eigene Rechte und Pflichten begründet → sogenannte Teilrechtsfähigkeit
- soweit die GbR rechtsfähig ist, ist sie auch parteifähig

- **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (§ 10 Abs. 5 WEG)**

- Teilrechtsfähigkeit: prozessfähig, soweit sie im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt

## 2. Prozessfähigkeit, § 51 ZPO

- nach § 51 Abs. 1 ZPO meint Prozessfähigkeit:

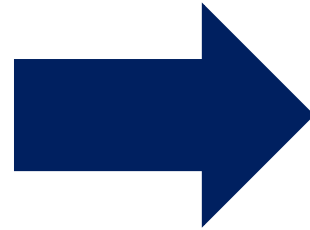
„Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen“, d.h. einen Rechtsstreit in eigener Person zu führen oder durch einen selbst bestellten Vertreter führen zu lassen

- abzugrenzen hiervon ist die Frage des Anwaltszwangs, bei welcher es vielmehr um die Postulationsfähigkeit geht
- nach § 52 ZPO kommt es für die Prozessfähigkeit darauf an, ob sich der Betroffene *selbst* durch Verträge verpflichten kann
  - die Prozessfähigkeit stellt die prozessuale Seite der Geschäftsfähigkeit dar
    - ➔ prozessfähig ist, wer geschäftsfähig ist

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen

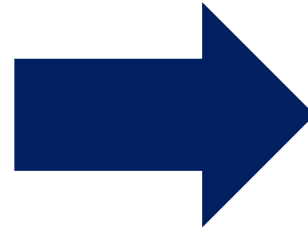


Prozessfähig



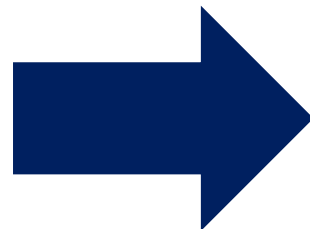
- all diejenigen, die eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen

Partiell  
prozessfähig



- all diejenigen, die innerhalb eines bestimmten Geschäftsbereichs die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erhalten (§ 112 f. BGB)

Nicht  
prozessfähig



- geschäftsunfähige Personen (§ 104 BGB)
- beschränkt geschäftsfähige Personen (§§ 106, 107 ff. BGB; §§ 1903, 108 ff. BGB)
- durch Betreuer/Pfleger vertretene prozess-fähige Person (§ 53 ZPO)



# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- prozessunfähige Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten (vgl. § 51 Abs. 1 ZPO)
  - die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung auf staatlicher Anordnung beruhen
  - z.B. gesetzliche Vertreter von Kindern:
    - die Eltern nach §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB
    - der bestellte Vormund (§§ 1773, 1774, 1793 BGB), sofern die Kinder unter Vormundschaft stehen

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- Beachte: Eine prozessunfähige Person bleibt Partei des Prozesses, allerdings sind alle ihr gegenüber vorgenommenen Prozesshandlungen unwirksam

Beispiel: Der siebenjährige K wird beim Überqueren der Straße vom Autofahrer F verletzt. Letzterer weigert sich, den durch den Unfall entstandenen Schaden des K zu ersetzen.  
Wie können K und dessen Eltern Klage erheben?

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- juristische Personen
  - sind selbst handlungs- und somit prozessunfähig ➡ müssen durch gesetzliche Vertreter vertreten werden
  - gesetzliche Vertreter sind die entsprechend zur ihrer Vertretung berufenen Organe der juristischen Person
  - Beispiele:
    - AG = der Vorstand (§ 78 Abs. 1 AktG)
    - OHG = die einzelnen Gesellschafter (§ 125 Abs. 1 HGB)
    - GmbH = der Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 GmbHG)
    - Verein = der Vorstand (§ 26 Abs. 2 BGB)
- im Falle einer prozessunfähigen Person und bei Fehlen eines gesetzlichen Vertreters ist die Prozessführung bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nicht möglich

## 3. Prozessführungsbefugnis

- Prozessführungsbefugnis meint:

Das Recht, über das durch die Klage geltend gemachte Recht im eigenen Namen als Kläger oder Beklagter einen Rechtsstreit zu führen

- Sinn und Zweck: Ausschluss von Popularklagen
  - ein von einem unbeteiligten Dritten geführter Prozess, würde den Rechtsinhaber nicht binden (§ 325 ZPO), wäre folglich sinnlos und damit eine unnötige Belastung der Gerichte

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- abzugrenzen hiervon ist die Sachlegitimation, also die Frage, ob dem Kläger das von ihm geltend gemachte subjektive Recht nach materiellem Recht (Aktivlegitimation) gegenüber dem Beklagten (Passivlegitimation) zusteht
  - das Fehlen der Aktiv- oder Passivlegitimation führt zur Unbegründetheit der Klage, wohingegen die fehlende Prozessführungsbefugnis die Klage unzulässig macht

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



	Kläger	Beklagter	Beispiel	Folgen
Regelfall	<p>macht ein (behauptetes) <b>eigenes</b> Recht im eigenen Namen geltend</p>	<p>wird als (angeblicher) <b>Verpflichteter</b> des behaupteten Rechts in Anspruch genommen</p>	<p><u>Beispiel:</u> Kläger klagt gegen den Beklagten mit der Behauptung, ihm stünde ein Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gegen diesen zu</p>	<p>die Prozessführungsbefugnis bedarf keiner eingehenden Erörterung</p>
Ausnahme: Prozessstandschaft	<p>macht ein (behauptetes) <b>fremdes</b> Recht im eigenen Namen geltend</p>	<p>wird aus einer (angeblichen) <b>fremden Verpflichtung</b> in Anspruch genommen</p>	<p><u>Beispiel:</u> Kläger klagt gegen den Beklagten mit der Behauptung, V stünde ein Anspruch auf Zahlung des Mietzinses gegen diesen zu</p>	<p>besondere Rechtsmacht erforderlich, die Prozessführungsbefugnis begründet</p>

## Prozessstandschaft

- die Befugnis, fremde Rechte im eigenen Namen im Prozess geltend zu machen
- eine solche Rechtsposition kann sich aus einem Gesetz oder einem Rechtsgeschäft ergeben

Gesetzliche  
Prozessstandschaft

Gewillkürte  
Prozessstandschaft

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



## Gesetzliche Prozessstandschaft

- ergibt sich etwa aus:

- § 1422 BGB → räumt dem allein verwaltungsberechtigten Ehegatten bei der Gütergemeinschaft eine Prozessführungsbefugnis ein
- § 1368 BGB → hiernach kann ein Ehegatte Ansprüche gegen einen Dritten geltend machen, die aus einer Verfügung des anderen Ehegatten resultieren und die ohne die gem. § 1365 BGB erforderliche Zustimmung getroffen wurden



# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- die gesetzliche Prozessführungsbefugnis findet sich gleichsam für Parteien kraft Amtes normiert
  - diese Parteien besitzen in einer in ihren Handlungsbereich fallenden Rechtsstreitigkeit die Prozessführungsbefugnis und führen dementsprechend den Prozess über ein von ihnen verwaltetes, fremdes Vermögen
  - z.B. Insolvenzverwalter (§§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 22, 80 Abs. 1 InsO), Zwangsverwalter (§ 152 ZVG)

## Gewillkürte Prozessstandschaft

- Prozessführungsbefugnis auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung des Dritten durch den Rechtsinhaber ➔ die rechtsgeschäftliche Übertragung der Befugnis
- mögliche Gefahren des missbräuchlichen Einsatzes dieser zu Lasten des Beklagten:
  - Beklagte Person wird mit zwei Klagen überzogen
  - Abwälzung des Prozesskostenrisikos auf den Beklagten
  - eigentliche Partei kann als Zeuge im Prozess aussagen

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- nur in engen Grenzen zulässig, um so den Grundsatz zu wahren, dass der Rechtsträger selbst die gerichtliche Rechtsverfolgung zu betreiben hat
- ➔ die Rechtsfigur der gewillkürten Prozessstandschaft ist nicht unumstritten, wird aber unter ihren strengen Voraussetzungen von der (weit) überwiegenden Ansicht – insbesondere auch der Praxis – als zulässig anerkannt

# Parteibezogene Sachurteilsvoraussetzungen



- Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft:
  - (1) Ausdrückliche oder konkludente Ermächtigung durch den materiell Berechtigten
  - (2) Abtretbarkeit des Rechts
  - (3) Schutzwürdiges rechtliches Eigeninteresse
    - setzt voraus, dass die eigene Rechtslage des Prozessstandschafters durch den Ausgang des Prozesses beeinflusst wird
      - etwa bei gerichtlicher Geltendmachung einer an einen Käufer abgetretenen Forderung durch den Verkäufer dieser Forderung

## (4) Keine unbillige Benachteiligung des Prozessgegners

- mittels Abwägung der jeweils betroffenen Interessen im Einzelfall zu bestimmen
  - gegeben etwa im Falle eines vermögenslosen Prozessstandschafters, da der Prozessgegner dann das Risiko trägt, im Falle eines positiven Prozessausgangs seinen Kostenerstattungsanspruch nicht durchsetzen zu können

---

Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzung:

---

1. Klagbarkeit des geltend gemachten Rechts

---

2. Ordnungsgemäße Klageerhebung, § 253 ZPO

---

3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

---

4. Keine entgegenstehende Rechtskraft, § 322 ZPO

---

5. Rechtsschutzbedürfnis

---

## 1. Klagbarkeit des geltend gemachten Rechts

- grundsätzlich geht das Gesetz von der gerichtlichen Durchsetzbarkeit aller Ansprüche aus
- Ausnahmen hiervon finden sich im Gesetz oder können rechtsgeschäftlich vereinbart werden
  - z.B. wird der Anspruch eines Verlobten auf Eingehung der Ehe (§ 1297 Abs. 1 BGB) als unklagbar angesehen

## 2. Ordnungsgemäße Klageerhebung, § 253 ZPO

- die Einleitung eines Zivilprozesses setzt die wirksame Erhebung der Klage voraus
- die Klage muss den (zwingenden) Anforderungen des § 253 ZPO genügen

## 3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

- für ein und dieselbe Klage können unter Umständen mehrere Gerichte zuständig sein
- über denselben Streitgegenstand darf aber nur einmal Klage erhoben werden (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO)
  - ➔ alternative Zuständigkeit
- Gewährleistung der Rechtssicherheit: Es soll vermieden werden, dass mehrere Gerichte gleichzeitig mit der Sache befasst sind und möglicherweise zu abweichenden Urteilen gelangen



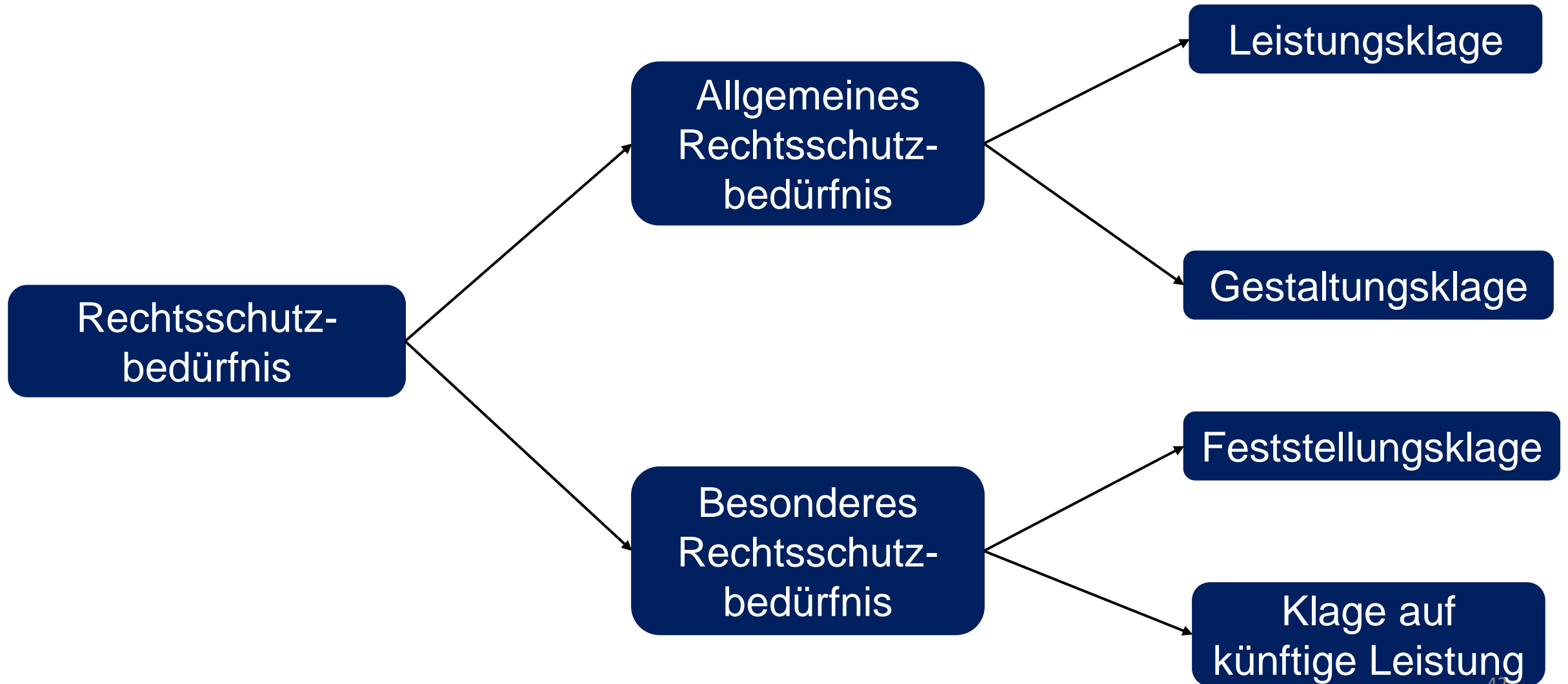
## 4. Keine entgegenstehende Rechtskraft

- wurde über einen Streitgegenstand bereits rechtskräftig entschieden, ist eine Klage unzulässig ➔ materielle Rechtskraft, § 322
- führt schon eine anderweitige Rechtshängigkeit dazu, dass über einen Anspruch nicht entschieden werden darf, so hat dies erst recht im Falle einer bereits getroffenen rechtskräftigen Entscheidung zu gelten

## 5. Rechtsschutzbedürfnis

- Gerichte sollen nicht unnötig oder auf Grund solcher Gründe angerufen werden, die den Prozesszwecken (Durchsetzung subjektiver Rechte, Rechtssicherheit, Bewahrung der Rechtsordnung) widersprechen
- verschiedene Anforderungen an das Rechtsschutzbedürfnis zu stellen, je nach Art der Klage

# Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen



## Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

- dessen Vorliegen wird vermutet für
  - die Leistungsklage
    - da jede Person zur Durchsetzung privater Rechte auf gerichtliche Hilfe angewiesen ist (Justizmonopol des Staates)
  - die Gestaltungsklage
    - da die vom Kläger gewünschte Rechtsänderung nur mittels Richterspruchs herbeigeführt werden kann

- ist in den folgenden Fällen nicht gegeben:
  - (1) Der Kläger kann sein Rechtsschutzziel auf einfachere Weise erlangen
  - (2) Das erstrebte Urteil bietet dem Kläger erkennbar keinen Nutzen
  - (3) Der Kläger verfolgt mit dem Prozess erkennbar prozesswidrige Zwecke

## Besonderes Rechtsschutzbedürfnis

- ist im Gegensatz zum allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis positiv festzustellen
- für die Feststellungsklage folgt dies aus § 256 Abs. 1 ZPO
  - der Kläger bedarf eines rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung (= Feststellungsinteresse)
- für die Klage auf künftige Leistung folgt dies aus § 259 ZPO
  - Voraussetzung ist die Besorgnis, dass sich der Schuldner der rechtzeitigen Leistung entzieht

# Prozesshindernisse

- Prozesshindernisse (auch verzichtbare Rügen genannt) sind Zulässigkeitsvoraussetzungen, deren Nichtbeachtung das Gericht nur dann berücksichtigt, sofern sich eine Partei darauf beruft
  - es handelt sich hierbei um solche Voraussetzungen, die lediglich im Interesse einer Partei liegen und deshalb wird eben dieser überlassen, ihr Fehlen zu rügen
    - ➔ prozesshindernde Einreden
- diese verzichtbaren Rügen sind im Verfahren der ersten Instanz vor Verhandlung zur Hauptsache oder innerhalb einer durch das Gericht zur Klageerwiderung gesetzten Frist zu erheben (§ 282 Abs. 3 ZPO)
- Rechtsfolgen: Werden Prozesshindernisse eingewandt und liegen sie auch vor, erfolgt die Klagabweisung als unzulässig durch Prozessurteil

# Prozesshindernisse



## Prozesshindernisse

Schiedsabrede,  
§ 1032 ZPO

Ausländer-  
sicherheit,  
§ 110 ZPO

Fehlende  
Kostenerstattung,  
§ 269 Abs. 2 ZPO

Fehlende  
Vollmacht des  
Rechtanwalts,  
§ 88 Abs. 2  
ZPO

# Zivilprozessrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!